

Statut

betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen

Die Vollversammlung der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg hat am 28. November 2012 aufgrund von

- § 1 und § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 61 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist,
- § 14 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnen-
gewässern in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I vom 21. Dezember 2011, Seite 2733)

folgendes Statut beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit

II. Schulungssystem

§ 2 Schulungssystem

III. Anerkennung der Schulungen

§ 3 Anerkennungsvoraussetzungen

§ 4 Lehrpläne

§ 5 Zeitlicher Umfang

§ 6 Lehrkräfte

§ 7 Lehrmethoden

§ 8 Schulungsstätten und Lehrmaterial

§ 9 Teilnehmerzahl

§ 10 Rechtswirkungen der Anerkennung

IV. Durchführung der Schulungen

§ 11 Ständige Pflichten des Veranstalters

§ 12 Befugnisse der IHK

V. Prüfungen

§ 13 Prüfungsarten

§ 14 Prüfungsdauer

§ 15 Grundsätze für alle Prüfungen

§ 16 Zulassung

§ 17 Rücktritt und Ausschluss

§ 18 Niederschrift

§ 19 Bescheid bei Nichtbestehen

§ 20 Wiederholungsprüfung

VI. ADR-Schulungsbescheinigung

§ 21 Erteilung / Erweiterung

§ 22 Gültigkeitsdauer

§ 23 Verlängerung der Gültigkeitsdauer

VII. Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten

I. Zuständigkeit

§ 1 Zuständigkeit

Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg - im folgenden IHK genannt - ist zuständig für

- die Anerkennung und Überwachung von Schulungen, die Veranstalter in Schulungsstätten im Bezirk der IHK durchführen,
- die Durchführung von Prüfungen für Teilnehmer/innen an von der IHK anerkannten Schulungen und
- die Erteilung, Ergänzung und Verlängerung von ADR-Schulungsbescheinigungen für erfolgreiche Teilnehmer/innen an von der IHK durchgeführten Prüfungen.

II. Schulungssystem

§ 2 Schulungssystem

(1) Ersts Schulungen können aus folgenden Kursen bestehen:

- Basiskurs
- Aufbaukurs Tank
- Aufbaukurs Klasse 1
- Aufbaukurs Klasse 7.

(2) Auffrischungsschulungen bestehen aus einem Kurs für alle schulpflichtigen Fahrzeugführer/innen.

III. Anerkennung der Schulungen

§ 3 Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die vorgesehenen Schulungen den Anforderungen des ADR und den §§ 4 bis 9 dieses Statuts entsprechen.
- (2) Der Veranstalter muss in der Lage sein, die Schulungen ordnungsgemäß durchzuführen. Hierzu hat er auf Verlangen der IHK geeignete Nachweise vorzulegen. Insbesondere kann die IHK ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes verlangen. Diese Nachweise sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein.

§ 4 Lehrpläne

Der Veranstalter hat der IHK Lehrpläne vorzulegen. Die IHK prüft, ob diese den Anforderungen der von ihr als Verwaltungsvorschrift erlassenen DIHK-Kursplänen entsprechen und auf deren Basis erstellt wurden. Die IHK gibt den Erlass der Verwaltungsvorschrift in ihrem Mitteilungsblatt bekannt.

§ 5 Zeitlicher Umfang

- (1) Der Veranstalter muss nachweisen, dass er seinen Schulungen mindestens folgende Zeiteinsätze zugrunde legt:
 - a) bei Ersts Schulungen:

- Basiskurs	18 Unterrichtseinheiten Theorie 1 Unterrichtseinheit praktische Übungen;
- Aufbaukurs Tank	12 Unterrichtseinheiten Theorie 1 Unterrichtseinheit praktische Übungen;
- Aufbaukurs Klasse 1	8 Unterrichtseinheiten;
- Aufbaukurs Klasse 7	8 Unterrichtseinheiten;
 - b) bei Auffrischungsschulungen: 8 Unterrichtseinheiten Theorie
4 Unterrichtseinheiten praktische Übungen.
- (2) Ein Unterrichtstag darf normalerweise nicht mehr als acht Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfassen.
- (3) Der Unterricht darf in der Zeit von 08.00 h bis 22.00 h stattfinden.
- (4) Die Durchführung von Schulungen an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

§ 6 Lehrkräfte

- (1) Lehrkräfte müssen
 - über allgemeine Kenntnisse der Zusammenhänge der Gefahrgutvorschriften verfügen,
 - die zur Vermittlung des Lehrstoffs in ihrem Themensektor notwendigen besonderen Kenntnisse haben,
 - zur erwachsenengerechten Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse befähigt sein und
 - eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung für alle Klassen in Tanks und anders als in Tanks und einen gültigen Schulungsnachweis für Gefahrgutbeauftragte (Straße) besitzen.

- (2) Der Veranstalter hat der IHK aussagefähige Schulungs- und Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Die IHK soll ein Beurteilungsgespräch führen; sie kann dazu Sachverständige hinzuziehen.

§ 7 Lehrmethoden

- (1) Die Schulungen sind in Form von Präsenzunterricht mit praktischen Lehrgangsteilen durchzuführen.
- (2) Die Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen.
- (3) Neue Lehrmethoden, die als ergänzende bzw. teilweise ersetzende Schulungsbestandteile eingesetzt werden, sind dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag vor Anerkennung zur Begutachtung vorzulegen.

§ 8 Schulungsstätten und Lehrmaterial

- (1) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignete Räume und erforderliche Übungsplätze verfügt. Diese müssen so beschaffen und gelegen sein, dass die Schulungen sachgerecht, ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ohne Störung der Teilnehmer/innen durchgeführt werden können.
- (2) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass für jeden Teilnehmer / jede Teilnehmerin ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist.
- (3) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Hilfsmittel vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumen sachgerecht einsetzbar sind.
- (4) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes, aktuelles Lehrmaterial verfügt. In dieser Hinsicht kommen insbesondere die einschlägigen Vorschriftenwerke sowie Fachbücher oder Skripten in Betracht.
- (5) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes technisches Ausbildungsmaterial (Kraftfahrzeug, Ladungssicherungsmittel, Mittel zur Durchführung der Feuerlöschübung etc.) verfügt.

§ 9 Teilnehmerzahl

Die Anerkennung setzt voraus, dass eine Höchstzahl von 25 Teilnehmern/innen je Schulung grundsätzlich nicht überschritten wird. Die IHK kann entsprechend der Beschaffenheit der für die Schulung genutzten Räume eine geringere Höchstzahl festsetzen.

§ 10 Rechtswirkungen der Anerkennung

- (1) Die schriftlich erteilte Anerkennung berechtigt den Veranstalter, die in ihr bezeichneten Kurse und deren Kombinationen im Rahmen von Schulungen durchzuführen.
- (2) Die erstmalige Anerkennung wird längstens auf 3 Jahre befristet, die erneute Anerkennung auf längstens 5 Jahre.

IV. Durchführung der Schulungen

§ 11 Ständige Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Schulungen müssen die Gewähr dafür bieten, dass die Teilnehmer/innen die vorgeschriebenen Kenntnisse erwerben können. Der Veranstalter hat demgemäß bei jeder von ihm durchgeführten Schulung die Vorgaben des § 2 zum Schulungssystem und die Anforderungen der §§ 4 bis 9 des Statuts einzuhalten.
- (2) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass dem aktuellen Stand der Entwicklungen auf dem Gebiet des Straßengefahrguttransports Rechnung getragen wird und dass sich die eingesetzten Lehrkräfte entsprechend der aktuellen Rechtsentwicklung in ihren Schulungsbereichen weiterbilden.
- (3) Der Veranstalter hat mindestens 14 Tage vor Beginn der Schulung der IHK die Termine, den Unterrichtsplan mit der Schulungsstätte (Räume), den Namen der jeweiligen Lehrkräfte sowie die Anzahl der Teilnehmer/innen zu übermitteln.
- (4) Der Veranstalter hat die Identität der Teilnehmer/innen mittels amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und durch Führung von Anwesenheitslisten eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen. Die Originale der Anwesenheitslisten sind der IHK auszuhändigen.
- (5) Der Veranstalter hat mindestens vier Werktage vor Beginn der Schulung der IHK die Teilnehmerdaten und für jeden Teilnehmer / jede Teilnehmerin ein Lichtbild in Passbildqualität gemäß Anlage 8 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung - PassV) vom 19. Oktober 2007 zu übermitteln.
- (6) Will der Veranstalter nach Anerkennung einer Schulung Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der IHK einzuholen; dies gilt insbesondere für die eingesetzten Lehrkräfte und die Schulungsstätten.

§ 12 Befugnisse der IHK

- (1) Um die Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 bis 9 und Pflichten nach § 11 des Statuts sicherzustellen, kann die IHK dem Veranstalter Auflagen erteilen, die mit der Anerkennung verbunden oder aufgrund eines in der Anerkennung enthaltenen Vorbehalts nachträglich angeordnet werden.
- (2) Die IHK kann verlangen, dass der Veranstalter seine Schulungen nach Aufforderung entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften modifiziert.
- (3) Die IHK ist befugt, die ordnungsgemäße Durchführung der Schulungen auch durch die Entsendung von Beauftragten zu überprüfen.
- (4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten entzogen werden, wenn der Veranstalter den in diesem Statut festgelegten Anforderungen nicht genügt oder sie von vornherein nicht erfüllt oder den Pflichten oder den ihm erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

V. Prüfungen

§ 13 Prüfungsarten

Prüfungen nach ADR sind Prüfungen für:

- Basiskurs,
- Aufbaukurs Tank,
- Aufbaukurs Klasse 1,
- Aufbaukurs Klasse 7,
- Auffrischungsschulung.

§ 14 Prüfungsdauer

Die Dauer der Prüfung beträgt

- 45 Minuten beim Basiskurs,
- 45 Minuten beim Aufbaukurs Tank,
- 30 Minuten beim Aufbaukurs Klasse 1,
- 30 Minuten beim Aufbaukurs Klasse 7,
- 30 Minuten bei der Auffrischungsschulung.

§ 15 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.
- (3) Für die Prüfung werden die gemeinsamen Fragebogen der Industrie- und Handelskammern in der jeweils aktuellen Fassung verwendet. Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (4) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (5) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (6) Bei Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer/innen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Teilnehmer/innen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- (7) Bei Beginn der Prüfung werden die Teilnehmer/innen über den Ablauf der Prüfung belehrt.
- (8) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die auf dem entsprechenden Fragebogen vermerkte Fehlerzahl nicht überschritten wurde.
- (9) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (10) Nach Abschluss der Prüfung sind die Schulungsunterlagen und die Prüfungsunterlagen sechs Jahre aufzubewahren.

§ 16 Zulassung

- (1) Der Teilnehmer / die Teilnehmerin wird zur jeweiligen Prüfung nur zugelassen, wenn er / sie ohne Fehlzeiten an der entsprechenden von der IHK anerkannten Schulung teilgenommen hat.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung für einen Aufbaukurs kann nur erfolgen, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt und die Prüfung für den Basiskurs bestanden hat.
- (3) Der Teilnehmer / die Teilnehmerin wird zur Auffrischungsprüfung nur zugelassen, wenn er / sie die Anforderungen des Abs. 1 erfüllt und eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung vorlegt.

§ 17 Rücktritt und Ausschluss

- (1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer / eine Prüfungsteilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer / eine Prüfungsteilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer / eine Prüfungsteilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden.
- (3) Tritt ein Prüfungsteilnehmer / eine Prüfungsteilnehmerin aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der Prüfungsteilnehmer / eine Prüfungsteilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er / sie wegen Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen konnte oder nach Beginn abbrechen musste, so hat er / sie dies spätestens drei Tage nach dem Prüfungstermin durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Die IHK hat das Recht, in begründeten Einzelfällen ein amtsärztliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes mit Aussagen zur Prüfungsfähigkeit einzufordern, damit entschieden werden kann, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.
- (4) Unternimmt ein Prüfungsteilnehmer / eine Prüfungsteilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er / sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er / sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

§ 18 Niederschrift

Die anzufertigende Niederschrift enthält folgende Angaben:

- Art der Prüfung
- Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung
- Name der aufsichtführenden Person
- Feststellung der Identität der Teilnehmer/innen
- Name und Unterschrift des Prüfers
- Erklärung über die erfolgte Belehrung der Teilnehmer/innen über den Ablauf der Prüfung

§ 19 Bescheid bei Nichtbestehen

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer / die Teilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Wiederholungsprüfung

Die IHK lässt bei nicht bestandener Prüfung auf schriftlichen Antrag nach einer angemessenen Frist eine einmalige Wiederholung der Prüfung im Bezirk der IHK ohne nochmalige Schulung zu.

VI. ADR-Schulungsbescheinigung

§ 21 Erteilung / Erweiterung

Die IHK erteilt bzw. erweitert eine ADR-Schulungsbescheinigung, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin die entsprechende Prüfung persönlich ohne fremde Hilfe abgelegt und dabei die zulässige Bearbeitungszeit und Fehlerzahl nicht überschritten hat.

§ 22 Gültigkeitsdauer

Für die Gültigkeitsdauer der ADR-Schulungsbescheinigung ist das Datum der Prüfung "Basiskurs" maßgebend.

§ 23 Verlängerung der Gültigkeit

- (1) Hat der / die Fahrzeugführer/in innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der ADR-Schulungsbescheinigung oder nach Ablauf (aufgrund einer Ausnahmegenehmigung) eine von der IHK anerkannte Auffrischungsschulung besucht sowie die entsprechende Prüfung bestanden, ist die ADR-Schulungsbescheinigung ab Ablauf ihrer Gültigkeit zu verlängern. Ansonsten ist das Datum der Prüfung "Auffrischungsschulung" maßgebend.
- (2) Abweichend von Abs. 1 darf die ADR-Schulungsbescheinigung auch verlängert werden, wenn statt der Auffrischungsschulung und der Auffrischungsprüfung eine von der IHK anerkannte Erstschulung besucht und die entsprechende Prüfung / entsprechenden Prüfungen bestanden wurde/n. § 16 Abs. 2 ist anzuwenden. Hinsichtlich des Verlängerungsdatums gilt Absatz 1 entsprechend.

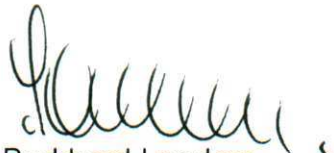
VII. Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten

Das Statut tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 1. Dezember 2004 (IHK-Mitteilungsblatt „Thema Wirtschaft“ Nr.12/2004, S. 45 ff) außer Kraft.

Duisburg, den 28. November 2012

Der Präsident



Burkhard Landers

Der Hauptgeschäftsführer



Dr. Stefan Dietzfelbinger